

DIE QUALITÄTSSICHERUNG

IN DEN STRUKTUREN DER
KINDERTAGESBETREUUNG
UND DER JUGENDARBEIT





Die Dokumente zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung, welche im modifizierten Jugendgesetz vorgesehen sind, können über die Internetseite www.enfancejeunesse.lu/instruments-qualite abgerufen werden.

ZIELSETZUNG QUALITÄTSENTWICKLUNG

Um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern ist eine hohe pädagogische Qualität in den Kindertagesstätten und in den Jugendhäusern unerlässlich. In der non formalen Bildung unterscheidet man im Allgemeinen zwei Qualitätsdimensionen:

- **Strukturqualität:** Betreuungsschlüssel Kinder-Erzieher, Gruppengröße, Infrastruktur...
- **Prozessqualität:** pädagogischer Ansatz des Fachpersonals, Programm – Aktivitäten, Interaktionen zwischen den Erziehern und den Kindern bzw. den Jugendlichen

Die Strukturqualität wird über das sogenannte „ASFT – Gesetz“ geregelt (Loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes œuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique). Das neue Jugendgesetz (Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse) regelt die pädagogische Qualität und sieht eine Reihe von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor. Hier sollen regelmäßige Kontrollen der Prozessqualität stattfinden. Folgende Maßnahmen sind grundlegend:

- Die Einführung des **nationalen Rahmenplans** zur non-formalen Bildung im Kindes- und Jugendalter.
- Die Verpflichtung eines **pädagogischen Konzeptes** für die Einrichtungen der non-formalen Bildung.
- Die regelmäßige Teilnahme an **Fortbildungen**.
- Die regelmässige Erstellung eines **Logbuches**.
- Eine kontinuierliche **Evaluation** der pädagogischen Qualität durch Mitarbeiter („agents régionaux jeunesse“) des Service national de la jeunesse.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Unterstützung des Fachpersonals auf ihrem Weg der Qualitätsentwicklung sowie die Förderung der Einrichtungen der non-formalen Bildung als „lernende Organisationen“, welche sich stetig weiterentwickeln sollen.

DER NATIONALE RAHMENPLAN ZUR NON-FORMALEN BILDUNG

Der Rahmenplan beschreibt die allgemeinen Zielsetzungen sowie die grundlegenden pädagogischen Prinzipien der non-formalen Bildung bei Kindern und Jugendlichen. Er stellt einen roten Faden für die pädagogische Arbeit, wie auch für das Angebot von Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche dar.

Der Rahmenplan ist in die verschiedenen Lebensphasen der Kindheit (Kleinkind, Schulkind, Jugend) sowie den verschiedenen Betreuungs- und Bildungsorten (Kindertagesbetreuung, Tageseltern, Jugendhäuser) unterteilt. Eine Kommission mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend, der Gemeinden, der Dachverbände der Träger, der Eltern und Experten ist verantwortlich für die Erstellung dieses Rahmenplans, welcher für drei Jahre gültig ist.

 www.enfancejeunesse.lu/leitlinien



DIE QUALITÄTSSICHERUNG

§ Article 32 / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Die Träger von Kindertageseinrichtungen welche mit Dienstleistungsgutscheinen arbeiten (Chèques-service accueil) wie die Träger von Jugenddiensten, die eine finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten, sind zu Folgendem verpflichtet:

- auf Basis des nationalen Rahmenplans ein pädagogisches Konzept zu erstellen,
- das Konzept auf der Internetseite www.accueilenfant.lu zu veröffentlichen,
- ein Logbuch (Tages- bzw. Wochendokumentation) zu führen, welches die internen Abläufe und die pädagogische Praxis beschreibt,
- einen Fortbildungsplan für das Fachpersonal zu erstellen,
- die Besichtigungen der Sachverständigen („agents régionaux“) des Service national de la jeunesse zu genehmigen.

1. DAS PÄDAGOGISCHE KONZEPT

§ Article 32 (1) 1. / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Das pädagogische Konzept soll die Prioritäten, die pädagogischen Mittel und Methoden beschreiben, um somit auf lokaler Ebene die Zielsetzungen des nationalen Rahmenplans umzusetzen. Das Konzept beinhaltet:

- ein pädagogisches Konzept der Praxis, mit der Umsetzung der allgemeinen Zielsetzungen und grundlegenden pädagogischen Prinzipien auf lokaler oder regionaler Ebene,
- die Maßnahmen der Selbstevaluation,
- die Festlegung der Bereiche in denen Projekte zur pädagogischen Qualitätssicherung entwickelt werden,
- den Fortbildungsplan des Personals.

Das pädagogische Konzept hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Es wird vom Minister für Bildung, Kinder und Jugend angenommen und validiert.

 Hilfestellung zur Konzepterstellung bietet je ein spezifisches Raster für den Bereich Kinder und den Bereich Jugend.

2. LOGBUCH

§ Article 32 (1) 2. / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung des modifizierten Jugendgesetzes betrifft die regelmäßige Erstellung eines sogenannten Logbuches (Tages- bzw. Wochendokumentation). Diese Tages bzw. Wochendokumentation dient zur Überprüfung, ob die pädagogische Praxis und die Konzepte miteinander übereinstimmen. Das Logbuch beinhaltet folgende Elemente:

- Beschreibung der Funktionen und der Aufgabenverteilung innerhalb der Institution
- Betriebsordnung
- Eine Aufstellung der täglichen Aktivitäten mit den Kindern oder Jugendlichen
- Eine Auflistung der Teilnahme des Personals an den Fortbildungen

 Ein Muster zur Erstellung des Logbuches (Bereich Kinder) wurde von einer Expertengruppe erstellt.

3. FORTBILDUNG

§ Article 36 / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Das Fachpersonal der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit muss innerhalb von 2 Jahren an mindestens 32 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigung) an Fortbildungen teilnehmen. Innerhalb eines Jahres müssen mindesten 8 Stunden Fortbildung erfolgen. Teilzeitbeschäftigte werden mit den zu erbringenden Stunden prozentual angepasst. Eine, durch das Gesetz einberufene Kommission zur Fortbildung, hat das Angebot zu koordinieren, sowie die angebotenen Programme zu validieren.

 www.enfancejeunesse.lu: Anerkannte Fort- und Weiterbildungen, d.h. die Fortbildungen welche als obligatorische Fortbildungsstunden anerkannt sind.

4. EXTERNE EVALUATION DURCH DIE „AGENTS RÉGIONAUX JEUNESSE“

Die Aufgaben der „Agents régionaux“

§ Article 35 / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Die Aufgaben der „agents régionaux“ des „Service national de la jeunesse“ sind folgende:

- Begutachtung und Analyse der pädagogischen Konzepte unter dem Blickwinkel des nationalen Rahmenplans.
- Vergleich der pädagogischen Praxis mit den pädagogischen Konzepten nach einer festgelegten Prozedur.
- Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Fortbildung des Personals.
- Evaluation der Qualitätsentwicklungsprojekte in den Strukturen der Kindertagesbetreuung und Jugenddienste.
- Vorschläge zur Qualitätsentwicklung der Strukturen der jeweiligen Kindertagesbetreuung und Jugenddienste.
- Ansprechpartner bei Beschwerden und gegebenenfalls die Weitervermittlung an die zuständigen Stellen.

Ablauf der Besichtigungen der Agents régionaux

Die „agents régionaux“ kündigen ihre Besuche mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich beim Träger an. Die Besichtigungen finden mit einer vom Träger bestimmten Person statt.

Folgende Elemente stehen im Vordergrund:

- das pädagogische Konzept
- das Aktivitätenprogramm
- das Logbuch (Tages- bzw. Wochendokumentation)
- der Jahresbericht
- Besuch der Institution

Die „agents régionaux“ können sämtliche Räume, in denen Aktivitäten mit Kinder oder Jugendlichen stattfinden, besichtigen.

 Die Besichtigungen finden nach einem festgelegten Ablauf statt.

Dialogische Leitfragen

Während dem Austausch mit den „agents régionaux“ über die pädagogische Praxis wird die Umsetzung des nationalen Rahmenplans mithilfe von sogenannten „Dialogischen Leitfragen“ beleuchtet. Die Leitfragen sollen zur Diskussion anregen. Mit Blick auf die Konzeption der Einrichtung, auf die spezifischen Zielsetzungen und die jährlichen Schwerpunkte, erörtern die Leitung der Einrichtung und der/die externe Beauftragte („agent régional“) sowohl die Stärken als auch die Herausforderungen der momentanen pädagogischen Tätigkeit bzw. die konzeptuelle Orientierung in einem offenen Gespräch.

Die Berichte der „agents régionaux“

§ Article 35 / Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Die „agents régionaux“ müssen auf der Grundlage ihrer Besichtigungen der Kindertagestätten und Jugenddienste schriftliche Berichte verfassen. Diese werden an den Minister, die Gemeinde beziehungsweise den jeweiligen Träger gerichtet. Mindestens ein Bericht wird jährlich vom Sachverständigen für jede Struktur verfasst. Wenn als notwendig erachtet, können auch mehrere Berichte jährlich erstellt werden. Der Sachverständige („agent régional“) erstellt den Bericht nach folgender Prozedur:

- Der „agent régional“ erstellt einen ersten vorläufigen Bericht.
- Der Träger hat 10 Arbeitstage Zeit eventuelle Fehler oder Versäumnisse des Berichtes zu beanstanden.
- Der „agent régional“ ist für die notwendigen Korrekturen verantwortlich.
- Der angepasste Bericht wird dem Träger zugesendet, welcher dazu eingeladen wird dem „agent régional“ seinen Standpunkt zu vermitteln.
- Die Anmerkungen des Trägers werden in der Endfassung des Berichtes mit aufgenommen.

Weitere Informationen können über die Internetseite www.enfancejeunesse.lu/instruments-qualite abgerufen werden.

